

## BUNDESGERICHTSHOF

IV 23 123/67Beschluss

in der Entschädigungssache

1. der Emma Elisabeth P [REDACTED] geb. [REDACTED],  
[REDACTED]th Street, [REDACTED], [REDACTED]/USA,
2. der Hildegard M [REDACTED] geb. [REDACTED],  
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED],
3. der Dorothea de M [REDACTED],  
[REDACTED], [REDACTED]/Argentinien,

Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen,

- Prozeßvollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

Gegen:

das Land Berlin,  
vertreten durch den Senator für Inneres,  
Berlin, Mehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Maas und Dr. Graf

in der Sitzung vom 7. Juli 1967  
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 7. Oktober 1966 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgeldern und Anlagen werden nicht erhoben, die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde haben die Klägerinnen zu tragen.

#### S. 1. B. 1. 1

Die Klägerinnen, die Töchter und Erbinnen der 1949 in Mexiko verstorbenen Frau Anna G., fordern Entschädigung mit der Begründung, ihre Mutter sei in der wirtschaftlichen Nutzung ihrer Arbeitskraft durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen geschädigt worden. Die Entschädigungsbehörde hat die Ansprüche der Klägerinnen abgelehnt, die gegen diesen Bescheid erhobene Klage hatte keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen.

Mit der gegen diese Nebenentscheidung gerichteten nach § 220 Abs. 1 ZPO zulässigen sofortigen Beschwerde wollen die Klägerinnen erreichen, daß die Revision an den Bundesgerichtshof zugelassen wird. Das Rechtsmittel ist unbegründet.

AS

- 3 -

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß die Verfolgte, der als Vorerbin ihres 1935 verstorbenen Ehemannes sämtliche Aktien der Firma Gebrüder G. & Co. AG gehörten, sich um die Geschicke der Firma gekümmert hat. Auch wenn diese Einflußnahme der Alleinaktionärin, die weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat der Gesellschaft angehörte, weitergegangen sei als der Stellung eines Aktionärs entsprechen habe, sei doch in einer solchen Tätigkeit keine wirtschaftliche Nutzung der Arbeitskraft zu sehen. Sie habe diese Tätigkeit nicht ausgeübt, um daraus Einkünfte zu erzielen, die als Entgelt für eine derartige Tätigkeit anzusehen seien.

Diese Abgrenzung zwischen dem Schaden im beruflichen Fortkommen und dem Schaden in der Nutzung des Vermögens entspricht den §§ 65, 66 BGB; §§ 1, 2 der 3.DV-BEG. Auch wenn sich die Verfolgte weitergehend um die Geschicke der Gesellschaft kümmerte, ging ihre Tätigkeit nach ihrem eigenen Vortrage nicht so weit, daß sie wie ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied des Aufsichtsrats an der Leitung bzw. Überwachung des Unternehmens teilgenommen hätte. Auf die Gesichtspunkte, die in der RsW 1962, 954 Nr. 23 abgedruckten Entscheidung dargelegt sind, können sich die Klägerinnen nicht berufen, weil ihre Mutter anders als in dem damals entschiedenen Falle nicht an die Stelle der zur Leitung der Gesellschaft berufenen Organe getreten war. Die Bemühungen der Verfolgten um das wirtschaftliche Ergebnis des Unternehmens sind nicht anders anzusehen, als die Tätigkeit eines Grundstückseigentümers, dem es darum zu tun ist, aus seinem Grundeigentum möglichst hohe Erträge zu erzielen. Eine solche Tätigkeit hat der Bundesgerichtshof in der RsW 1963, 462 Nr. 26 abgedruckten Entscheidung dem Gebiet der Vermögensverwaltung zugerechnet.

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht seine Entscheidungen begründet hat, folgen somit den Grundsätzen,



die der Bundesgerichtshof zur Abgrenzung zwischen der Vermögensverwaltung und der wirtschaftlichen Nutzung der Arbeitskraft aufgestellt hat. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wären somit auch im Falle der Zulassung der Revision nicht zu entscheiden.

Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde der Klägerinnen mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Maas